SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 2 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 28.11.2012

1. Bezeichnung des Dokuments

COM(2012) 628 final; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (95807/EU XXIV.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Die Europäische Kommission beabsichtigt mit diesem Vorschlag **eine inhaltliche Änderung der UVP-Richtlinie**. Vorgesehen sind vorwiegend **Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz sowie zur Verbesserung der Qualität der UVP**. So ist etwa eine **Qualitätssicherung** der vom Projektwerber vorzulegenden Unterlagen vorgesehen. Zudem wird der Projektwerber verpflichtet, der Behörde **zusätzliche spezifische Informationen für die Einzelfallprüfung,** mit der entschieden wird, ob ein Vorhaben der UVP unterliegt (= Screening), zur Verfügung zu stellen.

Die UVP soll an **aktuelle umweltpolitische Themen angepasst** werden. Der Projektwerber soll daher auch Informationen betreffend biologische Vielfalt, Klimawandel, Flächenverbrauch, Katastrophenrisiken und den Verbrauch natürlicher Ressourcen liefern.

Der **Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie**, nämlich die Festlegung der Projekttypen, die der UVP unterliegen können (Anhang I und II der Richtlinie) **wird durch den neuen Vorschlag nicht geändert.**

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Richtlinienänderung wird innerstaatlich durch eine Änderung des UVP-Gesetzes umzusetzen sein. Zahlreiche der vorgeschlagenen Richtlinienänderungen sind aber bereits durch das geltende UVP-G 2000 abgedeckt.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Der Vorschlag wurde vom BMLFUW zur Begutachtung ausgesendet. Eine Koordinierungsbesprechung für die österreichische Position findet am 27.11.2012 im BMLFUW statt. Aufgrund der bislang zur Verfügung gestandenen kurzen Begutachtungszeit wurde an die zyprische Ratspräsidentschaft über deren Ersuchen bislang lediglich **eine vorläufige Stellungnahme Österreichs** übermittelt. Darin (sowie in den Ratsarbeitsgruppen) wurde zum gesamten Vorschlag **ein allgemeiner Prüfvorbehalt abgegeben.**

Aus österreichischer Sicht ist vor allem problematisch, dass mit dem Vorschlag wesentliche **Aufgaben des Projektwerbers auf die Vollzugsbehörden** überwälzt werden sollen (insbesondere die Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Projekt, sogenanntes Scoping, und die Alternativenauswahl) und dass zu neu vorgesehenen Prüfbereichen (zB Klimawandel, Ökosystemdienstleistungen) **Unklarheiten hinsichtlich Prüfgegenstand und -umfang** bestehen. Zwecks Qualitätssicherung von UVP-Verfahren ist vorgesehen, dass der Projektwerber bzw. die Behörden auf **akkreditierte technisch kompetente Sachverständige** zurückgreifen müssen. Hier besteht aus österreichischer Sicht noch Klärungsbedarf, da es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, welche Sachverständigen im UVP-Verfahren beigezogen werden dürfen (z.B. fachlich kompetente in-house Experten des Projektwerbers, Amtssachverständige der Behörde etc.). Vorgesehen sind auch **umfangreiche Informationspflichten** der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission zu UVP-Verfahren, die nur mit großem Aufwand zu erheben wären (z.B. Kosten eines UVP-Verfahrens) bzw. die Behörden unnötig belasten würden.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag sieht zahlreiche Verfahrensvorgaben und Zeitrahmen für den Abschluss der UVP-Verfahren vor, die unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen sind.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 26.10.2012 beschlossen und bislang zweimal in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt (31.10.2012 und 20.11.2012) behandelt. Die Verhandlungen werden jedenfalls unter der irischen Präsidentschaft fortgeführt. Wann die Verhandlungen abgeschlossen sein werden bzw. die Richtlinienänderung in Kraft tritt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.